



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 217/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cora.Ehlert@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 31.5-002/002

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Eink

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

23.08.2018

Kooperationsverträge der Deutschen Glasfaser

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Geschäftsstelle erreichen derzeit vermehrt Anfragen zu sog. Kooperationsverträgen der Deutschen Glasfaser (DG) zum Breitbandausbau. Die Kooperationsverträge sind in der Regel Standardverträge, die für eine Vielzahl von Kommunen verwendet werden und allenfalls geringfügig voneinander abweichen.

Eine rechtliche Bewertung durch die Geschäftsstelle ergab, dass die Kooperationsverträge nicht frei von rechtlichen Risiken für die Kommunen sind.

Besonders augenfällig sind die folgenden Klauseln:

➤ Lange Vertragslaufzeit von 30 Jahren

Eine Vertragslaufzeit von 30 Jahren ist bei Musterverträgen der Deutschen Glasfaser in der Regel Standard. Grundsätzlich kann die Laufzeit auf Verlangen der Kommunen aber auch kürzer ausgestaltet werden. Der Vertrag kann auch nur für ein bestimmtes Ausbauprojekt geschlossen werden. Selbstverständlich ist die Kommune keinesfalls zum Abschluss eines Kooperationsvertrages verpflichtet. So kann der Ausbau durch die DG grundsätzlich auch auf Vornahme von Einzel-Genehmigungen auf Grundlage des § 68 TKG erfolgen.

➤ Pauschalen für Gebühren und Auslagen von in der Regel wenigen tausend Euro

Pauschalen sollte immer der Höhe nach angemessen sein und den anfallenden Verwaltungsaufwand berücksichtigen. Ansonsten sollte eine Einzel-Abrechnung erfolgen. Bei einer Vertragslaufzeit von 30 Jahren und möglicherweise einer Vielzahl von Ausbaubereichen und damit von Nachfragebündelungen, könnte der Pauschalbetrag durchaus zu niedrig angesetzt sein. In jedem Fall ist daher Rücksprache mit den betroffenen Fachbereichen zu halten und zu klären, wie viele Sondernutzungs Erlaubnisse und weitere erforderliche Genehmigungen mit dem Pauschalbetrag erteilt werden könnten.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

➤ **Vereinbarungen zum Trenching**

Die Vereinbarungen zum Micro- oder Minitrenching sind in den Kooperationsverträgen in aller Regel zu weitgehend. Hier sollte dringend eine Formulierung gewählt werden, die sich näher an § 68 Abs. 2 TKG orientiert. Hiernach hat die Gemeinde ein Prüfungsrecht und muss einem Antrag auf Trenching nur unter den dort genannten gesetzlichen Voraussetzungen stattgeben. Es ist auch nicht richtig, dass – wie der Kooperationsvertrag der DG behauptet – die Anwendung von Trenching laut TKG empfohlen wird. Das TKG sieht lediglich die Möglichkeit vor.

In jedem Fall sollte sichergestellt sein, dass die Kommune den etwaigen entstehenden Mehraufwand, der mit einer erhöhten Unterhaltung einhergeht, ersetzt bekommt. Diese Möglichkeit sieht § 68 Abs. 2 Nr. 3 TKG eindeutig vor. Bislang existieren allerdings keine zufriedenstellenden Berechnungsgrundlagen, daneben versuchen die TK-Unternehmen diese Klausel möglichst zu vermeiden. Falls die durch das Trenching entstehenden Risiken für die Straßeninfrastruktur aber nicht hinreichend abgesichert sind, besteht die Gefahr der Quersubventionierung des Breitbandausbaus durch die Kommune. Im Zweifel sollten die Vereinbarungen zum Trenching vollständig gestrichen werden.

Zwar führt Trenching zu erheblichen Kosteneinsparungen auf Seiten der TK-Unternehmen, da Tiefbaukosten oftmals der größte Kostenblock im Rahmen der Verlegung sind. Nicht immer jedoch ist diese Verlegemethode für die Kommunen vorteilhaft. Oftmals sind hiermit erhebliche Folgekosten verbunden, wenn etwa die Straßeninfrastruktur geschädigt oder nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt und so die Nutzungsdauer der Straße verringert wird. Auch entstehen Probleme bei künftigen Bauarbeiten, wenn um das Kabel „herumgearbeitet“ werden muss oder das Kabel möglicherweise sogar zerstört wird. Kommunen sollten sich deshalb unbedingt ein Prüfungsrecht im Einzelfall vorbehalten. So haben sie die Möglichkeit zu entscheiden, ob die konkrete Straße überhaupt technisch für das Trenching geeignet ist.

Eine Überarbeitung dieses Abschnittes des Kooperationsvertrages hält die Geschäftsstelle daher für unbedingt erforderlich. Auch sollte sichergestellt sein, dass die DG für etwaige Folgeschäden vollumfänglich haftet. So ist die in dem uns vorliegenden Standardvertrag enthaltene Aussage, dass dieses Verfahren keinen Sachmangel darstellen soll, zu streichen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise der Forschungsgesellschaft Straßen- und Verkehr zum Trenching (Ausgabe 2014) verwiesen. **Darüber hinaus hat der StGB NRW ein Hinweispapier zum Trenching für die kommunale Praxis erarbeitet. Dieses kann im Intranet (Positionspapier) abgerufen werden und ist diesem Schnellbrief als Anlage beigelegt.**

➤ **Dokumentation des Straßenzustandes**

Eine umfassende Dokumentation des Straßenzustandes ist von großer rechtlicher Bedeutung. Die Dokumentation sollte dabei nicht nur vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten erfolgen, sondern auch während der Tiefbauarbeiten, um eine ausreichende Überwachung sicherzustellen. Es sollte gewährleistet sein, dass notwendige personelle Ressourcen hierfür vorhanden sind. So können etwaige Mängel schon während der Bauphase behoben werden. Problematisch sind auch die an verschiedenen Stellen im Kooperationsvertrag festgelegten Letztentscheidungsrechte der Deutschen Glasfaser. Hier sollte dringend eine Vertragsanpassung erfolgen, möglichst mit einem Letztentscheidungsrecht auf Seiten der Kommunen.

➤ **Erteilung von Sammelgenehmigungen**

Nach Auffassung des StGB NRW ist es rechtlich problematisch Sammelgenehmigungen im Bereich des § 45 Abs. 6 StVO zu erteilen. So sehen es die Verträge der DG aber für gewöhnlich vor. Baustellen müssen stets durch den Bauunternehmer hinreichend gesichert sein, hier hat die Behörde als Straßenbaulastträgerin immer auch eine Kontrollpflicht. Verletzt sie diese,

kann dies zu einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht führen und die Kommune im Schadensfall haftbar gemacht werden. Auch deshalb erscheint es sinnvoll, die Absicherung der Baustellen immer im Einzelfall zu prüfen und notwendige Anordnungen zu treffen. Hier sollte auch Rücksprache mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gehalten werden.

➤ **Sicherheiten**

Grundsätzlich sollten Sicherheiten in Anspruch genommen werden. Eine Rückgabe der Sicherheit direkt nach Fertigstellungsmitteilung wahrt allerdings nicht die kommunalen Interessen. Für die Rückgewähr der Sicherheitsleistung empfiehlt sich die Festlegung eines späteren Zeitpunktes. Eine Begehung nach Fertigstellungsmitteilung sollte unbedingt durchgeführt werden. Hier ist auch ein umfassendes Protokoll anzufertigen.

Fazit der Geschäftsstelle

Zusammenfassend gilt, dass die Vertragsklauseln stets von den jeweils betroffenen Fachbereichen in der Kommune (Tiefbauamt, Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde, etc.) auf Umsetzbarkeit und Praktikabilität mitgeprüft werden sollten. Sodann hat eine Abwägung zu erfolgen, ob eine Zusammenarbeit mit der DG auf Grundlage des Kooperationsvertrages unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken vertretbar erscheint. Dies gilt im besonderen Maße für die Passagen zum Trenching.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage